

# TRATON

TRATON SE

Hauptversammlung 2024

## Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 8

(Anpassung der Vergütung und des Vergütungssystems der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Satzungsänderung)

### Synopse zu den unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vorgeschlagenen Änderungen in § 16 der Satzung der TRATON SE

(grün = Ergänzung; rot = Streichung)

Aktuelle Fassung der Satzung der TRATON SE	Vorgeschlagene Fassung der Satzung der TRATON SE
<b>§ 16</b> <b>Vergütung, Versicherung</b>	<b>§ 16</b> <b>Vergütung; Versicherung</b>
(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR 75.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der stellvertretende Vorsitzende das Doppelte der Vergütung eines ordentlichen Mitglieds.	(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR <del>75.000</del> 100.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der stellvertretende Vorsitzende das Doppelte der Vergütung eines ordentlichen Mitglieds.
(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zudem für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrates eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von EUR 40.000,- pro Ausschuss, sofern der Ausschuss mindestens einmal im Jahr zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat. Die Mitgliedschaften im Nominierungs- und, sofern vorhanden, im Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG bleiben unberücksichtigt. Die Ausschussvorsitzenden erhalten den doppelten Betrag, die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden den eineinhalbfachen Betrag der vorstehend aufgeführten Ausschussvergütung. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser	(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zudem für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von EUR <del>40.000,-</del> 50.000 pro Ausschuss, sofern der Ausschuss mindestens einmal im Jahr zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat. Die Mitgliedschaften im Nominierungs- und, sofern vorhanden, im Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG bleiben unberücksichtigt. Die Ausschussvorsitzenden erhalten den doppelten Betrag, die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden den eineinhalbfachen Betrag der vorstehend aufgeführten Ausschussvergütung. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser

# TRATON

Aktuelle Fassung der Satzung der TRATON SE	Vorgeschlagene Fassung der Satzung der TRATON SE
Höchstzahl die zwei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind.	Höchstzahl die zwei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind.
(3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung. Dies gilt entsprechend für die Vergütung als Mitglied oder Vorsitzender eines Ausschusses.	(3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung. Dies gilt entsprechend für die Vergütung als Mitglied oder Vorsitzender eines Ausschusses.
(4) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses erhält das jeweilige Mitglied ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,-; bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.	(4) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses erhält das jeweilige Mitglied ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,-; bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
(5) Die Gesellschaft sorgt dafür, dass zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung mit Selbstbehalt besteht. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.	(5) Die Gesellschaft sorgt dafür, dass zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung mit Selbstbehalt besteht. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
(6) Die Vergütung nach Absatz 1 und 2 wird fällig nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.	(6) Die Vergütung nach Absatz 1 und 2 sowie das Sitzungsgeld nach Absatz 4 werden <del>wird</del> -fällig nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr, für das die Vergütung bzw. das Sitzungsgeld gezahlt <del>wird</del> werden, entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.